

C. Mehrheit von Unterhaltsberechtigten

I. Kindesunterhalt neben Kindesunterhalt

1. Bedarfsbemessung

Die Düsseldorfer Tabelle fordert die Abgruppierung, wenn mehr als zwei Unterhaltsberechtigte vorhanden sind. Dadurch bewirkt auch jedes weitere Kind die Herabsetzung um eine Gruppe (s. unten II.3.). Diese Abgruppierung muss allerdings wegfallen, wenn sich herausstellt, dass mitgezählte Unterhaltsberechtigte wegen ihres Nachrangs im Mangelfall ausfallen (**Bedarfskorrektur im Mangelfall**), denn eine nur theoretische Unterhaltsverpflichtung kann auf bestehende Ansprüche keinen Einfluss haben. Zur Abgruppierung sollte möglicherweise auch ein Kind führen, für welches nur Betreuungsunterhalt geleistet wird, denn der Barunterhalt, bemessen nach dem Einkommen des allein Barunterhaltspflichtigen, deckt nicht den vollen Barbedarf des minderjährigen Kindes (s. oben B.I.1.e)). Außerdem muss beachtet werden, dass die Abgruppierung nach den *Bedarfskontrollbeträgen* bei richtiger Handhabung einen den jeweils nachrangigen Berechtigten zugeordneten **vorrangigen Bedarf** der nach § 1603 Abs. 2 S. 1, 2 BGB privilegierten Kinder liefert (s. oben A.VI.7.).

2. Mangelfall

a) Gleichrang

- Gleichrang besteht nach § 1609 Nr. 1 BGB zwischen minderjährigen Kindern und den ihnen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kindern, welche noch eine allgemeinbildende Schule besuchen und bei (mindestens) einem Elternteil leben (**privilegierte Kinder**).
- Gleichrang besteht nach § 1609 Nr. 4 BGB auch zwischen volljährigen Kindern, welche entweder nicht mehr zuhause wohnen und/oder die nicht mehr eine allgemeinbildende Schule besuchen (**nicht privilegierte Kinder**).

Bei Gleichrang und gleichem Selbstbehalt wird der verfügbare Betrag im Verhältnis der jeweiligen ungedeckten Bedarfsbeträge auf die Unterhaltsberechtigten verteilt (Berechnung A.VI.3.a)), wobei aus Billigkeitsgründen die proportionale Verteilung ggf. zu korrigieren ist (s. oben A.VI.3.a) und b).

Bei Gleichrang, aber verschiedenem Selbstbehalt – zB studierendes Kind einerseits und Kind, das nach Verselbständigung wieder bedürftig wurde, andererseits – ist zweistufig zu rechnen (s. oben A.VI.11.).

b) Anspruch auf Betreuungsunterhalt neben Anspruch auf Barunterhalt (Hausmannrechtsprechung)

Wenn im Mangelfall ein Elternteil dem einen Kind **Betreuungsunterhalt** schuldet, weil er in der neuen Partnerschaft berechtigt die Kinderpflege übernommen hat und deshalb nicht erwerbstätig sein kann, und er einem anderen Kind, das von seinem früheren Partner betreut wird, Barunterhalt schuldet, dann wird er vom **Barunterhalt** regelmäßig nicht entlastet. Vielmehr muss nach der Hausmannrechtsprechung des BGH

C. Mehrheit von Unterhaltsberechtigten

der Partner aus der neuen Verbindung ihn soweit von der Betreuung freistellen, dass er mit einem Nebenverdienst den geschuldeten Barunterhalt leisten kann. Im Einzelnen s. oben A.III.4.k(cc).

c) Vorrang/Nachrang-Verhältnis

Die privilegierten volljährigen Kinder (s. oben B.II.) sind gegenüber den nicht privilegierten (s. oben B.III.) vorrangig.

(Bei den nichtprivilegierten gibt es noch den Sonderfall der nachträglich wieder bedürftig gewordenen, die aber nicht hier, sondern im folgenden Abschnitt behandelt werden.)

Gegenüber vorrangigen und nachrangigen Kindern gelten auch verschiedene Selbstbehalte, für die Vorrangigen der notwendige 1.450 EUR bzw. 1.200 EUR (Nichterwerbstätige), für die Nachrangigen der angemessene von 1.750 EUR. Deshalb ist die Leistungsfähigkeit für beide Ebenen getrennt festzustellen. Hierbei kann stufenweise vorgegangen werden, wobei die folgenden Fragen nacheinander zu prüfen sind:

- Verbleibt dem Pflichtigen nach Abzug des Unterhalts privilegierter und nicht privilegierter Kinder der angemessene Selbstbehalt (A.III.3.c)) von 1.750 EUR? Wenn ja, so besteht **kein Mangelfall**. Wenn allerdings der Selbstbehalt gegenüber dem nachrangigen Kind erhöht ist (weil es nach Verselbständigung wieder bedürftig geworden ist, s. oben A.III.4.i)), dann muss dem Pflichtigen nicht nur mehr als der angemessene Selbstbehalt von 1.750, sondern mehr als der erhöhte angemessene Selbstbehalt, also 2.650 zuzüglich halbes Mehreinkommen bleiben, damit kein Mangelfall entsteht. Andernfalls ist die Frage zu stellen:
- Verbleibt dem Pflichtigen nach Abzug des Unterhalts allein der privilegierten Kinder der notwendige Selbstbehalt? Ist das der Fall, dann besteht ein **Mangelfall nur für die nicht privilegierten Kinder**. Deren Unterhalt ist zu kürzen – bei mehreren Kindern anteilig (A.VI.3.a)), wenn dabei unterschiedliche Selbstbehalte zu berücksichtigen sind, so wie A.VI.11. dargestellt. Der Unterhalt der privilegierten Kinder aber kann vollständig erfüllt werden, soweit er nicht die **Einkommensgruppe 2 der DT** übersteigt (im Einzelnen A.III.7.b)).
- Verbleibt dem Pflichtigen nach Abzug des Mindestbedarfs privilegierter Kinder nicht der notwendige Selbstbehalt, dann entfällt der Unterhalt aller nicht privilegierten Kinder. Der Unterhalt der privilegierten Kinder wird gekürzt, bei mehreren privilegierten Kindern anteilig (A.VI.3.a)).

Beispiel:

M schuldet Unterhalt den Kindern K1, 22 Jahre und studiert außer Haus, unvermeidliche Wohnkosten: 500 EUR, K2, 21 Jahre und studiert außer Haus, unvermeidliche Wohnkosten: 450 EUR, K3, 18 Jahr und noch in der Schule und K4, 17 Jahre. M ist allein barunterhaltspflichtig, weil der andere Elternteil nicht leistungsfähig ist, und verdient 4.000 EUR.

Bedarf von K1 (vgl. A.III.3.c)): $930 + 500 - 410$ (im Regelbedarf enthaltene Wohnkosten) – 250 (Kindergeld) = 770 EUR.

Bedarf von K2:

$930 + 450 - 410$ (im Regelbedarf enthaltene Wohnkosten) – 250 (Kindergeld) = 720 EUR.

Zwei weitere Berechtigte (über zwei hinaus), also abgruppiert um zwei von 7 nach 5:

Bedarf von K3 nach DT24 4/4: $793 - 250$ (Kindergeld) = 543 EUR

Bedarf von K4 nach DT24 4/3: $742 - 125$ (Kindergeld) = 617 EUR

II. Gattenunterhalt neben Kindesunterhalt

M bleibt $4.000 - 770 - 720 - 543 - 617 = 1350$ EUR und damit weniger als der Selbstbehalt von 1.750 EUR gegenüber K1 und K2. Es fehlen $1.750 - 1.350 = 400$ EUR. Die Praxis ist hier nicht einheitlich, weil auch der Bedarfskontrollbetrag nicht gewahrt ist.

Lösung 1 ohne Bedarfskontrollbetrag: Hiernach ist der nachrangige Unterhalt anteilig um diesen Betrag kürzen:

Nachrangiger Unterhalt $770 + 720 = 1.490$. Verfügbar $1.420 - 400 = 1.020$,
Quote: $1.020/1.420$:

K1 erhält $770 \times 1.020 \div 1.420 = 563$ EUR

K2 erhält $720 \times 1.020 \div 1.420 = 527$ EUR

K3 und K4 sind vorrangig und erhalten ihren vollen Unterhalt

Lösung 2 mit Herabsetzung des Unterhalts von K3 und K4 nach dem Bedarfskontrollbetrag: Das führt zu der Einkommensgruppe² der Düsseldorfer Tabelle, denn deren Bedarfskontrollbetrag beträgt 1.750 EUR und entspricht damit genau dem angemessenen Selbstbehalt von 1.750 EUR, der gegenüber K1 und K2 verteidigt werden kann.

K3 erhält nach DT 24 4/2 $724 - 250 = 474$ EUR

K4 erhält nach DT 24 3/2 $678 - 125 = 553$ EUR

Für K1 und K2 sind folglich $4.000 - 474 - 553 - 1.750 = 1.223$ verfügbar anstelle des Bedarfs von $770 + 720 = 1.490$ EUR

Sie erhalten nur

K1: $770 \times 474 \div 1.490 = 632$ EUR

K2: $720 \times 474 \div 1.490 = 591$ EUR

d) Nachträglich bedürftig gewordene Kinder

Sind Kinder, die verselbständigt waren, wieder bedürftig geworden, dann ändert sich nicht der Rang ihres Unterhaltsanspruchs (§ 1609 Nr. 4 BGB), aber der Selbstbehalt, der ihrem Anspruch entgegengesetzt werden kann: an die Stelle des angemessenen Selbstbehalts von 1.750 EUR tritt nun der erhöhte angemessene Selbstbehalt von 2.000 EUR, zuzüglich halbes Mehreinkommen (s. oben A.III.4.i) und B.IV.4., soweit man mit der hM davon ausgeht, dass sich der angemessene Selbstbehalt je nach Unterhaltsanspruch unterscheiden kann).⁴⁶⁰

Treffen sie mit **vorrangigen** Kindern zusammen, dann ist bei der Unterhaltsberechnung deren Unterhalt vorweg abzuziehen. Anders bei Zusammentreffen mit **nachrangigen** Kindern in der Ausbildung, zB Studenten oder erwerbsunfähigen behinderten Kindern: In diesen Fällen ist zweistufig zu rechnen, wie im Beispiel oben A.VI.11. dargestellt.

II. Gattenunterhalt neben Kindesunterhalt

Die Konkurrenz von Gattenunterhalt und Kindesunterhalt bildet den Beginn aller Unterhaltsberechnung: Die Düsseldorfer Tabelle hat diesen Zusammenhang als ersten geregelt, und zwar in der Weise, dass bei der Bemessung des Ehegattenunterhalts der Kindesunterhalt vom Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils vorweg abzuziehen ist. Allerdings bestand über die Einordnung dieses Rechenwegs in die Dogmatik des Unterhaltsrechts keine Einigkeit. Der wichtigste Unterschied bestand darin,

⁴⁶⁰ Dagegen Maaß FamRZ 2023, 1598 (1599).

C. Mehrheit von Unterhaltsberechtigten

dass der BGH die Ehegattenquote als Bedarfsquote verstand, während die Oberlandesgerichte dazu tendierten, sie als Mangelquote nach § 1581 BGB zu verstehen. Jetzt aber besteht Einigkeit, dass der Vorabzug des die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden Kindesunterhalts – sowohl des vor- als auch des nachrangigen – den Bedarf des Ehegatten bestimmt. (Dabei ist aber auch immer zu prüfen, ob die Verteilung auf Kindesunterhalt und Gattenunterhalt angemessen und billig ist.)⁴⁶¹

1. Vorabzug vom Einkommen des Pflichtigen und dessen Einschränkung

Bereits der **Bedarf des Gatten** hängt von der Belastung des Unterhaltspflichtigen mit weiteren Unterhaltslasten ab, weil er sich auch aus dessen Einkommen berechnet (s. oben A.III.5.c)). Daraus resultiert der Vorabzug des Kindesunterhalts vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Die Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011⁴⁶² hat daran nichts geändert, soweit es sich während der Ehezeit geborene Kinder handelt. Der BGH ist zum Grundsatz zurückgekehrt, wonach nur Unterhaltsverpflichtungen welche bis zur Rechtskraft der Scheidung entstanden waren, Einfluss auf den Bedarf und damit auf das bedarfsbestimmende Einkommen des Unterhaltspflichtigen haben.⁴⁶³

Soweit allerdings der Kindesunterhalt nach § 1609 Nr. 4 BGB gegenüber dem Gattenunterhalt nachrangig ist, kann der Vorwegabzug zu einem Bedarf des vorrangigen Ehegatten führen, welcher geringer ist als der angemessene Selbstbehalt von 1.750 EUR. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Vorabzug dann nicht gerechtfertigt, wenn die verbleibenden Einkünfte des Verpflichteten nicht ausreichen, um den angemessenen Unterhalt des vorrangig berechtigten Ehegatten zu gewährleisten. Dann aber hat ein Vorwegabzug des Kindesunterhalts in dem Maße zu unterbleiben,⁴⁶⁴ wie der angemessene Unterhalt nicht geleistet werden kann. Das heißt, dass der uneingeschränkte Vorabzug an der Mangelgrenze endet. Ein Mangelfall setzt allerdings nicht voraus, dass der Selbstbehalt des Pflichtigen unterschritten wird. Er tritt bereits dann ein, wenn der nach Vorabzug des Kindesunterhalts errechnete Gattenunterhalt den vorrangigen Gattenunterhalt unterschreitet (s. unten 5.).

2. Vorabzug des Kindesunterhalts vom Einkommen des Berechtigten

Vom Einkommen des Berechtigten kann von ihm geleisteter Kindesunterhalt bei der Unterhaltsberechnung nur dann abgezogen werden, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse von dieser Unterhaltspflicht geprägt worden waren. Das ist bei der Unterhaltspflicht für die gemeinsamen Kinder regelmäßig der Fall. Es kann sogar sein, dass nur wegen der Zahlung von Unterhalt an die gemeinsamen Kinder diese Unterhaltsberechtigung überhaupt erst entstanden ist.⁴⁶⁵ Bei der Bemessung dieses Ehegattenunterhalts ist allerdings auch der Barunterhalt, den der betreuende Elternteil den Kindern aus eigenem Einkommen leistet (der „Sowiesounterhalt“, s. oben B.I.1.d)), zu berücksichtigen. Aber auch der Unterhalt, den der Unterhaltsberechtigte für ein voreheliches

⁴⁶¹ BGH FamRZ 2003, 363; BGH FamRZ 1986, 553 (555).

⁴⁶² FamRZ 2011, 437.

⁴⁶³ BGH FamRZ 2012, 281.

⁴⁶⁴ BGH FamRZ 1986, 553 (555); FamRZ 1985, 912.

⁴⁶⁵ BGH FamRZ 2016, 199.

II. Gattenunterhalt neben Kindesunterhalt

Kind zahlt, prägt regelmäßig die ehelichen Lebensverhältnisse und kann bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts (und seines Bedarfs) vorweg abgezogen werden.⁴⁶⁶

3. Umgruppierung und Bedarfskontrollbeträge

Umgekehrt wird auch der Bedarf der Kinder nach der DT durch die Belastung des Pflichtigen mit der Verpflichtung zur Zahlung von Ehegattenunterhalt beeinflusst. Erst einmal muss herabgruppiert werden, wenn mehr als zwei Unterhaltsberechtigte vorhanden sind (s. unten a). Genauer wirken aber die Bedarfskontrollbeträge, die sich allerdings wegen des Rechenaufwands (die ganze Berechnung muss evtl. mehrmals wiederholt werden) und der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht allgemein durchgesetzt haben (s. unten 3.b)).

a) Umgruppierung

Wenn mehr oder weniger Unterhaltsberechtigte als im Standardfall vorhanden sind, ist der Bedarf aus einer niedrigeren bzw. einer höheren Einkommensgruppe zu wählen. Hier geht es also um eine Frage der Konkurrenz von anderen Unterhaltspflichten, die im Übrigen unter C.I., C.II., C.V. und C.VII. abgehandelt wird. Eine Besonderheit des Kindesunterhalts im Verhältnis zu allen anderen Unterhaltsansprüchen ist die Bedarfsanpassung durch Umgruppierung; sie wird deshalb bereits hier behandelt. Während anfangs die Umgruppierung in der Regel auf die nächste Gruppe beschränkt sein sollte,⁴⁶⁷ entfiel ab 1.1.1989 diese Einschränkung.⁴⁶⁸ Die Umgruppierung konnte früher auch zu zwischen den Einkommensgruppen liegenden Werten führen, wobei auch berücksichtigt wurde, ob das Einkommen im oberen oder im unteren Bereich der Einkommensgruppe lag.⁴⁶⁹ Vergleichbare und bei der derzeitigen Tabellenstruktur auch vernünftige Ergebnisse lassen sich bereits dann erzielen, wenn für jeden Unterhaltsberechtigten mehr oder weniger die Einkommensgruppe um eins geändert wird.⁴⁷⁰

Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben (A.III.5.b)cc) verwiesen.

b) Bedarfskontrollbeträge

Eine Verfeinerung des Ergebnisses erreicht die Düsseldorfer Tabelle durch die Bedarfskontrollbeträge. Auch diese stellen letztlich eine Regelung der Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen dar, die aber ebenfalls inhaltlich für alle Konkurrenzen mit dem Kindesunterhalt gilt und insoweit hier behandelt werden. Die Bedarfskontrollbeträge dienen der Kontrolle des Endergebnisses. Bleibt nach Abzug etwaiger weiterer Unterhaltsbeträge dem Unterhaltspflichtigen weniger als der Bedarfskontrollbetrag, welcher der verwendeten Einkommensgruppe zugeordnet ist, dann ist der angesetzte Kindesunterhalt zu hoch im Verhältnis zu dem Einkommen, das dem Pflichtigen verbleibt. Damit wäre gewissermaßen der Lebensstandard der Kinder höher als der des Pflichtigen. Dementsprechend muss der Kindesunterhalt einer niedrigeren Einkommensgruppe entnommen und die Unterhaltsberechnung wiederholt werden, bis das Resteinkommen des Pflichtigen den Bedarfskontrollbetrag nicht mehr unterschreitet.

⁴⁶⁶ BGH FamRZ 1991, 1163.

⁴⁶⁷ Düsseldorfer Tabelle zum 1.1.1979, FamRZ 1978, 854, Anm.

⁴⁶⁸ FamRZ 1988, 911.

⁴⁶⁹ Hier läge eine Glättung analog § 19 Abs. 3 ErbStG nahe, vgl. a), Anmerkung zu Fall 1.

⁴⁷⁰ Wendl/Staudigl UnterhaltsR/Klinkhammer, 7. Aufl., § 2 Rn. 229.

C. Mehrheit von Unterhaltsberechtigten

Diese Ergebniskontrolle hat sich allerdings nicht überall durchgesetzt, weil ihre gesetzliche Begründung schwierig ist und sie überdies Mehrfachberechnungen erfordert, die aufwendig sind, wenn keine Rechenprogramme verwendet werden. In diesem Fall liegt es nahe, stattdessen anhand der eigenen Erfahrung-.die passende Gruppe der Düsseldorfener Tabelle zu wählen. (Im Übrigen s. oben III.5.b)dd)).

Beispiel:

M verdient 3.500 EUR und ist für das Kind K, ein Jahre alt und seiner einkommenslosen geschiedenen Frau F, welche K betreut, unterhaltsverpflichtet.

Das Einkommen von M entspricht der Einkommensgruppe 5 (von 3.301 EUR bis 3.700 EUR), das Alter von K1 entspricht der Altersstufe 1 (null bis fünf Jahre). Die Anzahl der Unterhaltsberechtigten übersteigt nicht die Zahl des Standardmodells von 2 Unterhaltspflichtigen, deshalb erfolgt keine Abgruppierung von der Einkommensgruppe 5: Der Bedarf von K1 beträgt also:

K nach DT 5/1: 576 EUR

Kindergeldverrechnung nach § 1612b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BGB (s. unten e)):

K Unterhalt: $576 - 250 \div 2 = 451$ EUR

Unterhalt von F (Bonus 10%): $(3.500 - 451) \times 90\% \div 2 = 1.372$ EUR.

Prüfung auf Ehegattenselbstbehalt (s. oben A.III.4.c)):

M bleibt $3.500 - 451 - 1.372 = 1.677$ EUR (und damit mehr als der Ehegattenselbstbehalt von 1.600 EUR. Jedoch der Bedarfskontrollbetrag der Gruppe 5 von 2050 EUR ist unterschritten, deshalb wird **abgruppiert auf Gruppe 4:**

K nach DT 4/1: $552 - 250 \div 2 = 427$

Unterhalt von F: $(3.500 - 427) \times 90\% \div 2 = 1.383$ EUR

M bleibt $3.500 - 427 - 1.383 = 1.690$ EUR und damit immer noch weniger als der Bedarfskontrollbetrag der Gruppe 4 von 1.950 EUR.

Nochmaliges Abgruppieren (nach Gruppe 3) ergibt

K nach DT 3/1: $528 - 250 \div 2 = 403$

Unterhalt von F: $(3.500 - 403) \times 90\% \div 2 = 1.394$ EUR

M bleibt $3.500 - 403 - 1.394 = 1.703$ und damit weniger als der Bedarfskontrollbetrag der Gruppe 3 von 1.750 EUR.

Erst nochmaliges Abgruppieren (nach Gruppe 2) ergibt

K nach DT 2/1: $504 - 250 \div 2 = 379$

Unterhalt von F: $(3.500 - 379) \times 90\% \div 2 = 1.404$ EUR

M bleibt $3.500 - 379 - 1.404 = 1.717$ EUR und damit der Bedarfskontrollbetrag der Gruppe 2.

4. Mangelfall mit vorrangigen Kindern

Minderjährige oder ihnen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichstehende volljährige Kinder sind allen Ehepartnern gegenüber vorrangig unterhaltsberechtig (§ 1609 Nr. 1 BGB). Kommt es bei ihnen zu einer Unterhaltskürzung, weil dem Pflichtigen nach Abzug aller Unterhaltsbeträge nicht mehr der Ehegattenselbstbehalt verbleibt, dann richtet sich der Kindesunterhalt nach Einkommensgruppe 1, dem Mindestunterhalt (s. oben A.VI.1.a), C.I.2.c)).

5. Mangelfall mit nachrangigen Kindern

Zu einer Kürzung nachrangigen Kindesunterhalts (§ 1609 Nr. 4 BGB) muss es bereits dann kommen, wenn sich nach Vorabzug desselben für den Ehegatten sich ein Unterhalt errechnet, der den gespiegelten Selbstbehalt des Pflichtigen unterschreitet. Daher bestimmt sich der vorrangige Gattenunterhalt nach dem Ehegattenmindestselbstbehalt (vgl. A.III.7.), mit einer Ausnahme: Der Bedarf des Ehegatten kann nicht höher sein als die Ehegattenquote, welche geschuldet wäre, wenn das Kind nicht vorhanden wäre. Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind kann nämlich nicht die Ursache⁴⁷¹ für eine Erhöhung des Anspruchs auf Ehegattenunterhalt sein.⁴⁷² Im Ergebnis bedeutet das: der Erwerbstätigenbonus entfällt nur dann, wenn er für den nachrangigen Kindesunterhalt verbraucht wird. Daraus ergibt folgende Prüffolge:

- (1) Berechnung des Gattenunterhalts unter Vorabzug des Kindesunterhalts.
- (2) Prüfung, ob der errechnete Gattenunterhalt nebst Eigeneinkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten den angemessenen Selbstbehalt von 1.750 EUR unterschreitet. Wenn nein, bleibt es dabei, sonst folgt
- (3) Berechnung des Ehegattenunterhalts ohne Vorabzug des Kindesunterhalts.
- (4) Ist der Ehegattenunterhalt zzgl. Eigeneinkommen (3.) geringer als der angemessene Selbstbehalt, so stellt er (3.) den Ehegattenunterhalt dar, sonst hat der Ehegattenunterhalt die Höhe des angemessenen Selbstbehalts von 1.750 EUR.
- (5) Der Volljährige erhält das, was nach Vorabzug des nach 4. ermittelten Gattenunterhalts und des angemessenen Selbstbehalts von 1.750 EUR vom Einkommen des Pflichtigen übrig bleibt.

Fall 1:

Erwerbseinkommen des Pflichtigen M 3.500 EUR, Unterhaltspflicht nur gegenüber dem einkommenslosen Ehegatten F und dem Studenten S (Bedarf 930 EUR – 250 EUR = 680 EUR).

1. Der normale Rechenweg liefert einen Ehegattenunterhalt von $(3.500 \text{ EUR} - 680 \text{ EUR}) \times 90\% \div 2 = 1.269 \text{ EUR}$.
2. Der Ehegattenunterhalt ist also geringer als der angemessene Selbstbehalt von 1.750 EUR. Deshalb muss es zur Kürzung des Kindesunterhalts kommen, welcher vom Selbstbehalt des Pflichtigen (1.750 EUR) und dem vorrangigen Bedarf des Ehegatten abhängt. Letzterer beträgt erst einmal ebenfalls 1.750 EUR. Doch darf er nicht größer sein als die volle Ehegattenquote.
3. Diese beträgt aber nur $3.500 \text{ EUR} \times 90\% \div 2 = 1.575 \text{ EUR}$.
4. Dieser Betrag ist geringer und deshalb der maßgebende vorrangige Ehegattenbedarf.
5. Weil M der angemessene Selbstbehalt von 1.750 EUR bleiben muss, beträgt der Kindesunterhalt $3.500 \text{ EUR} - 1.575 \text{ EUR} - 1.750 \text{ EUR} = 275 \text{ EUR}$.

⁴⁷¹ Das ist die gleiche Logik, die auch verhindert, dass das Hinzutreten eines weiteren Unterhaltsverpflichteten zu einer Erhöhung der Unterhaltspflicht führt (s. oben A.VII.3.d)). Wie ein **weiterer Unterhaltspflichtiger** die Unterhaltspflicht gegenüber einem Berechtigten nicht erhöhen kann, so kann es auch kein **weiterer Unterhaltsberechtigter**.

⁴⁷² Gutdeutsch FamRZ 2008, 736, die Lösung selbst hat Scholz in einem Gespräch vorgeschlagen. Kritisch dazu Spangenberg FamRZ 2008, 2002.

Fall 2:

Wie Fall 1, Erwerbseinkommen des Pflichtigen M aber 4.000 EUR.

Lösung:

1. Der normale Rechenweg liefert einen Ehegattenunterhalt von $(4.000 \text{ EUR} - 680 \text{ EUR}) \times 90\% \div 2 = 1.494 \text{ EUR}$.
2. Der Ehegattenunterhalt ist also geringer als der angemessene Selbstbehalt von 1.750 EUR. Deshalb muss es zur Kürzung des Kindesunterhalts kommen, welcher vom Selbstbehalt des Pflichtigen (1.750 EUR) und dem vorrangigen Bedarf des Ehegatten abhängt. Letzterer beträgt erst einmal ebenfalls 1.750 EUR. Doch darf er nicht größer sein als die volle Ehegattenquote.
3. Diese beträgt $4.000 \text{ EUR} \times 90\% \div 2 = 1.800 \text{ EUR}$.
4. Doch beschränkt sich der Vorrang auf den gespiegelten Selbstbehalt: F erhält 1.750 EUR
5. M bleibt $4.000 \text{ EUR} - 1.750 \text{ EUR} - 680 = 1.570 \text{ EUR}$, also weniger als der Selbstbehalt von 1.750 EUR. Für S bleibt folglich: $4.000 - 1.750 - 1.750 = 500 \text{ EUR}$.

III. Mehrere Ehegatten, andere Partner oder Mit-Elternteile

Ehegatten und Lebenspartner sind völlig gleich zu behandeln (§§ 5, 13, 16 LPartG.) Für unterhaltsberechtigten Mit-Elternteile (Berechtigte nach § 1615I Abs. 2 BGB) gilt das nur für den Mangelfall nach § 1581 BGB, während die Bedarfsberechnung sich stark unterscheidet.⁴⁷³

1. Bedarfsbestimmung

a) Vorbemerkung

Weil in Deutschland Ehen geschieden werden können, ist bei uns eine „sukzessive Polygamie“ möglich. Wenn dadurch mehrere Ehepartner bedürftig und demselben gegenüber unterhaltsberechtig sind, muss der jeweils **spätere Ehegatte** hinnehmen, dass sein Partner schon verheiratet war und ggf. seinem früheren Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig ist. Deshalb werden seine ehelichen Lebensverhältnisse und damit auch sein Bedarf durch diese Unterhaltspflicht „geprägt“. Dagegen haben später entstandene Unterhaltspflichten auf den Bedarf des **früheren Ehegatten** nach dessen *ehelichen Lebensverhältnissen* keinen Einfluss⁴⁷⁴ und können nur die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen beeinträchtigen. Diese „Verschränkung“ macht es schwierig, so wie es sich gehört, zuerst den Bedarf und danach die Leistungsfähigkeit zu schildern.

b) Bedarf des früheren Ehegatten

Die Rechtsprechung des BGH, wonach auch der Unterhalt des späteren Ehepartners den Bedarf des früheren beeinflusst (Drittelmethode auf Bedarfsebene), hat das BVerfG verworfen,⁴⁷⁵ weil der Anspruch des späteren Ehegatten mit dem Fortbestand

⁴⁷³ Nur für den nach § 1578b Abs. 1 BGB herabgesetzten Unterhalt finden sich Übereinstimmungen s. oben A.III.5.a).

⁴⁷⁴ BVerfG BGH FamRZ 2012, 281; FamRZ 2011, 437.

⁴⁷⁵ BVerfG FamRZ 2011, 437.